

4113-05020-257 WM A – 7. PÄ

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die 7. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.05.2019 – Az.: P213-05020-10 WM A – für den Bau des Teilabschnitts A der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar zwischen den Umspannwerken Wahle und Lamspringe (LH-10-3033); Verschiebung der Verdrillung (Rückbau Mast 18 und 32, Neubau Mast 26 und 35)

I. Sachverhalt

Die Tennet TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabensträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), eine Planänderung in der Form eines Verzichts auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 43f EnWG beantragt.

Die Vorhabenträgerin hat zur Verbesserung der Energieversorgung der Region Salzgitter eine Planänderung beantragt. Derzeit befindet sich eine 380-kV-Umspannanlage in Salzgitter-Bleckenstedt im Bau, die für den Anschluss der 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046) über die Schaltanlage Liedingen angebunden wird und damit einhergehend die 380-kV-Leitung Wahle - Lamspringe (LH-10-3033) dann in die Trassen Wahle – Liedingen (LH-10-3049) und Liedingen – Lamspringe (LH-10-3050) auftrennt. Mit der Auftrennung der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe zwischen Masten 16 und 17 im Bereich der neuen Schaltanlage Liedingen ergeben sich Auswirkungen auf die Phasenlage der Leitung Liedingen – Lamspringe. Um die gegenseitige induktive Beeinflussung der parallellaufenden Leiterseile zu reduzieren bzw. gänzlich aufzuheben, wird die Anordnung der Leiterseile (Phasenlage) systematisch vertauscht.

Die beantragte Planänderung liegt im Bereich der Gemeinden Lengede, Vechelde sowie Ilsede im Landkreis Peine und umfasst im Wesentlichen den Rückbau der bestehenden Verdrillungen an den Masten 18 und 32 der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe und den Einbau neuer Verdrillungen an den Masten 26 und 35. Die bereits planfestgestellten temporären Arbeitsflächen befinden sich vollumfänglich im Bereich des Schutzstreifens, sodass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Die Zuwegungen erfolgen zum Teil über das klassifizierte Straßennetz und über die dinglich gesicherten Privatwege.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabensträgerin bei der Planfeststellungsbehörde eine 7. Planänderung zur Verschiebung der Verdrillung an den o.g. Masten beantragt. Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde das vorgenannte Verfahren.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen erreicht oder überschritten – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn

das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit der 7. Planänderung geht keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt oder Landschaft, kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter, Luft und Klima einher.

Es werden keine zusätzlichen Flächen über das planfestgestellte Maß hinaus durch die Planänderung in Anspruch genommen. Die von der Planänderung betroffenen temporären Zuwegungen und Arbeitsflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und die bestehende Nutzung der Flächen wird nicht eingeschränkt.

Der Untersuchungsraum (um die Masten 18, 26, 32, 35) wird vornehmlich durch landwirtschaftliche Ackerflächen geprägt. Daneben befinden sich vereinzelte Gehölzbestände, Stauden- und Ruderalfluren sowie die Fuhse-Niederung innerhalb des 300 m-Abstandes zu den vom Verdrillungswechsel betroffenen Masten. Habitatstrukturen werden nicht beseitigt.

Befestigte Flächen innerhalb des 300 m-Untersuchungsraumes stellen verschiedene sonstige örtliche und überörtliche Straßen dar.

Mit der Planänderung ist kein Eingriff in den Boden verbunden. Im Umfeld des Schutzstreifens ist der Boden vorwiegend mit Mittlere Pseudogley-Grauerde, Mittlere Gley-Grauerde, Tiefer Grauerde-Gley, Mittlere Grauerde-Parabraunerde, Mittlerer Pseudogley-Tschernosem, Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley, Mittlere Gley-Vega und Tiefer Gleyausgebildet ausgebildet. Der Bereich zeichnet sich zum

Teil durch eine hohe bis sehr hohe potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit bei gleichzeitig besonderer natürlicher Bodenfruchtbarkeit aus. Durch den Einsatz von Lastverteilplatten kann eine Bodenverdichtung vermieden werden.

Bei kontinuierlicher Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen ist im Rahmen der vorgesehenen Planung nicht mit Beeinträchtigungen von Tieren zu rechnen, da die ackerbauliche Nutzung und die wenig wertgebenden Biotoparten fachlich kaum relevant sind. Ferner kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V_{A3}, V_{A5} und V_{A6} die Beeinträchtigung von Tieren ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Oberflächenwasser oder Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Insgesamt kann ausgeschlossen werden, dass durch die Planänderung zusätzliche Ressourcen in Anspruch genommen werden.

1.4 Abfälle

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche risikorelevanten Materialien und Verfahrensweisen kommen bei den Änderungen nicht zum Einsatz.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand. Abgesehen von geringen baubedingten Fahrzeugemissionen kommen keine weiteren Stoffe zum Einsatz, die die menschliche Gesundheit gefährden können. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

In einem Umkreis von 400 m um die Änderungsplanung in den Gemeinden Vechelde, Lengede und Ilsede im Landkreis Peine befindet sich keine Wohnbebauung. Südlich des Mastes 32 ist ein Vorbehaltsgebiet „Erholung“ ausgewiesen (Entfernung zur Arbeitsfläche ca. 250 m).

Der Untersuchungsraum ist geprägt durch intensiv ackerbaulich genutzte Flächen.

Nördlich des Mastes 26 befindet sich eine Sonderbaufläche und landwirtschaftliche Nutzung.

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich verschiedene sonstige örtliche und überörtliche Straßen.

Die Arbeiten finden an der bestehenden 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar (LH-10-3033) statt.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Der Untersuchungsraum (300 m um die Masten 18, 26, 32, 35) wird vornehmlich durch landwirtschaftliche Ackerflächen geprägt. Daneben befinden sich vereinzelt Gehölzbestände,

Stauden- und Ruderalfluren sowie die Fuhse-Niederung innerhalb des 300 m-Abstandes zu den vom Verdrillungswechsel betroffenen Masten.

Befestigte Flächen innerhalb des 300 m-Untersuchungsraumes stellen verschiedene sonstige örtliche und überörtliche Straßen dar.

Im Untersuchungsraum (300 m um die Masten 18, 26, 32, 35) liegen keine Geotope.

Bodentypen im Untersuchungsraum sind Mittlere Pseudogley-Grauerde, Mittlere Gley-Grauerde, Tiefer Grauerde-Gley, Mittlere Grauerde-Parabraunerde, Mittlerer Pseudogley-Tschernosem, Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley, Mittlere Gley-Vega und Tiefer Gley.

Böden mit einer besonderen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind im gesamten Untersuchungsraum ausgebildet.

Entsprechend der vorliegenden Daten haben die meisten der im Untersuchungsraum verbreiteten Böden eine hohe bis sehr hohe potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Landschaft beläuft sich auf 1.500 m rund um die betroffenen Masten (Masten 18, 26, 32, 35).

Ein Großteil des Untersuchungsraumes, hier auch der direkte Eingriffsbereich, wird durch einen weiträumigen, wenig strukturierten, durch Ackernutzung dominierten Landschaftsraum geprägt. Daneben sind u.a. kleinere Waldbereiche (z.B. südlich des M 32 Klein Laffender Holz) sowie die Fuhseniederung im Untersuchungsraum zu finden.

Darüber hinaus liegen die Ortschaften Woltwiesche, Groß Lafferde, Klein Lafferde, Liedingen und Bodenstedt zum Teil im Untersuchungsraum.

Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehenden Freileitungen vorbelastet.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser beläuft sich auf 300 m um die Masten 18, 26, 32, 35.

Im Untersuchungsraum befindet sich das Fließgewässer Fuhse (Wasserkörpernummer 16031). Der Wasserkörperstatus des sand- und lehmgeprägten Tieflandflusses wird als „erheblich verändert“ angegeben.

Entsprechend liegt das Überschwemmungsgebiet „Fuhse“ (UESG ID 243) und das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Fuhse-3“ (UESG ID 763) ebenfalls im Untersuchungsraum.

Das Vorhaben liegt im Bereich der Grundwasserkörper „Fuhse mesozoisches Festgestein rechts (DEGB_DENI_4_2114)“ (guter mengenmäßiger und chemischer Zustand) (Mast 26, 32 und 35) und „Wietze/Fuhse Festgestein (DE_GB_DENI_4_2113)“ (guter mengenmäßiger und schlechter chemischer Zustand) (Mast 18).

Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 100-150 mm/Jahr gering. Trinkwasserschutzzonen und Heilquellen liegen nicht innerhalb des Untersuchungsraumes. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist innerhalb des Untersuchungsraumes „mittel“ bis „hoch“.

Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiete „Trinkwassergewinnung“ im Untersuchungsraum.

Der Untersuchungsraum (300 m um die Masten 18, 26, 32, 35) wird vornehmlich durch landwirtschaftliche Ackerflächen geprägt. Daneben befinden sich vereinzelte Gehölzbestände, Stauden- und Ruderalfluren sowie die Fuhse-Niederung innerhalb des 300 m-Abstandes zu den vom Verdrillungswechsel betroffenen Masten.

Im Umfeld des Vorhabens sind v.a. Vorkommen der planungsrelevanten Artengruppen Avifauna und Säugetiere zu erwarten. Da der direkte Eingriffsbereich im Schutzstreifen der bestehenden Leitung (Arbeitsflächen) und auf bestehenden Wegen (Zuwegungen) liegt, ist hier v.a. mit Vorkommen weit verbreiteter, ungefährdeter Arten zu rechnen. Auf Ackerflächen mit tiefgründigem Boden (hier Mittlere Grauerde-Parabraunerde) im östlichen Bereich des Vorhabens ist außerdem ein Vorkommen des

Feldhamsters nicht auszuschließen. Mit Brutvorkommen von Brutvögeln des Offenlandes - wie zum Beispiel der Feldlerche – ist zwar im weiteren Umfeld zu rechnen, aufgrund von Meideeffekten zu Vertikalstrukturen jedoch nicht im Schutzstreifen der Freileitung. Ebenso sind Vorkommen von Brutvögeln mit Bindung an Gehölzbestände, von Fledermäusen und Fischotter an umliegenden Strukturen (Gehölzbestände) und im Bereich der Fuhseniederung möglich.

Vorbelastungen im Bereich des Vorhabens bestehen durch Verkehrswege, bestehende Stromtrassen und die landwirtschaftliche Nutzung.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

In einer Entfernung von ca. 300 m zu Mast 32 befindet sich das FFH-Gebiet „Klein Laffender Holz“ (EU-Kennzahl 3727-331). In einer Mindestentfernung von ca. 2500 m befindet sich das EU-VSG „Lengeder Teiche“ (EU-Kennzahl DE3727-401). Auswirkungen der Änderungsplanung auf das Schutzgebiet können ausgeschlossen werden.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

In einer Mindestentfernung von ca. 2500 m befindet sich das Naturschutzgebiet „Lengeder Teiche“ (NSG BR 00044). Auswirkungen der Änderungsplanung auf das Schutzgebiet können ausgeschlossen werden.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

In einer Entfernung von ca. 300 m zu Mast 32 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Klein Laffender Holz“ (LSG PE 00018). In einer Mindestentfernung von ca. 750 m befinden sich die Landschaftsschutzgebiete „Bettmar Holz und Uhlen“ (LSG PE 00037) und „Bodenstedter Holz“ (LSG PE 00038). Auswirkungen der Änderungsplanung auf die Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Bereich der Planänderung.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG

Von der Planänderung sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG/§ 24 NNatSchG betroffen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Im Umfeld des Änderungsvorhabens sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als

archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind und Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)

Weder obertägige Kulturdenkmäler noch bekannte Bodendenkmale, archäologische Fundstellen oder Grabungsschutzgebiete sind von der Änderungsplanung betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Das Änderungsvorhaben liegt im Bereich der Gemeinden Vechelde, Lengede und Ilsede im Landkreis Peine.

3.1.2 Personen

Infolge von baubedingten Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen durch den Baustellenverkehr besteht die Möglichkeit der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion. Jedoch geht die zusätzliche Verkehrsbelastung nicht über die Maße hinaus, die auch bei Wartungsarbeiten anfallen, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist.

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt außerhalb von 400 m zum geplanten Änderungsvorhaben.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Änderungsvorhaben sieht lediglich den Rückbau der bestehenden Verdrillungen an den Masten 18 und 32 der 380-kV-Leitung Wahle – Lamspringe und den Einbau neuer Verdrillungen an den Masten 26 und 35 vor. Die bereits planfestgestellten temporären Arbeitsflächen befinden sich vollumfänglich im Bereich des Schutzstreifens, sodass grundsätzlich keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Die Zuwegungen erfolgen zum Teil über das klassifizierte Straßennetz und die bereits dinglich gesicherten Privatwege. Da es sich um eine kleinräumige Anpassung eines bereits genehmigten Vorhabens innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Änderungsplanung bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Diese Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch die geplante Änderung treten während der Bau- und der Betriebsphase sowie anlagenbedingt auf. Allerdings unterscheiden sich diese nicht von den bereits planfestgestellten Auswirkungen. Die hierdurch entstehenden Emissionen sind ihrer Natur gemäß unumkehrbar.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen weitestgehend vermieden. Ferner können zusätzliche Auswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Verschiebung der Verdrillung unter Beachtung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens

Durch die 7. Planänderung ergeben sich bei Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss vom 31.05.2019 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 23.04.2024

Im Auftrage

Voß